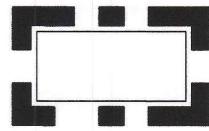


Planzeichenerläuterung

gemäß der Planzelcherverordnung 1990 - PlanzV 90

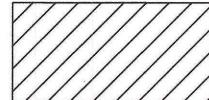
SONSTIGE PLANZEICHEN

Achtungsabstand gem. Seveso Richtlinie



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Parzellengrenze



Gebäude- und Anlagenbestand



Einzeldenkmal

VK_6566
VK_6675
VK_6677

Altlastenverdachtsstandort



Überschwemmungsgebiet

Hinweise:

Achtungsabstand:

Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich innerhalb eines Achtungsabstandes zu einer NH3-Lagerstätte im Bereich des Kraftwerkes Fenne (Radius 625 m). Eine diesbezügliche Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt im Einzelfall im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

Denkmalschutz:

Im Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich ein Einzeldenkmal.

Für sämtliche bauliche Änderungen und Änderungen der Freiflächengestaltung in der Umgebung des Denkmals ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 8 und § 12 SDschG (Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 19. März 2004) erforderlich.

Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen.

Altlastenstandorte:

Im Plangebiet liegen drei im Kataster für Altlasten eingetragene Flächen:

Az. VK_6566, Saarbrücker Straße 310, in Betrieb,

Az. VK_6675 Stangenmühle 2, ehemalige Tankstelle, jetzt Autohandel und

Az. VK_6677 Saarbrücker Straße 218, in Betrieb.

Bei Nutzungsänderungen/Umbaumaßnahmen sind bodengutachterliche Untersuchungen durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutz-Gesetz anerkannten Gutachter/in vorzunehmen.

- Hierbei ist die zulässige Folgennutzung nach § 4 (4) BBodSchG nachzuweisen.
- Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich 2.2, Untere Bodenschutzbehörde, ist das entsprechende Gutachten zur Prüfung vorzulegen.

Textfestsetzungen (Teil B)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGESETZBUCH (BauGB) I.V.m. § 9
Abs. 2b BauGB UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB

2. Innerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Arten von Vergnügungsstätten nicht zulässig:

- Spiel- und Automatenhallen und spielhallenähnliche Anlagen
- Wettbüros
- Nachtklubs jeglicher Art
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- Diskotheken
- Swinger-Clubs

3. Die Zulässigkeit der sonstigen Vorhaben richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB

Vermerk

(§ 9 Abs. 6a BauGB)

Telle des Geltungsbereiches liegen gem. § 76 Abs. 1 WHG im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar. Dabei handelt es sich um ein noch nicht festgesetztes, d.h. faktisches ÜSG. Die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen bzgl. der Errichtung baulicher Anlagen sind zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

Bundesrecht:

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzelchenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 (BGBl. I S. 2010).

Landesrecht:

- Bauordnung für das Saarland (LBO Saarland) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt IS. 632)
- Saarländisches Straßengesetz (SaarStrG) In der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 8 VerwaltungsstrukturreformG vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393).
- Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) In der Neufassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt I S. 790)
- Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) In der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt S. 376).



Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 gem. § 2 Abs. 1 BauGB I. V. m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplan VI/21 "Saarbrücker Straße" in Völklingen - Fenne beschlossen. Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 15.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2016 bis einschließlich 25.04.2016 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 16.03.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB I.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.03.2016 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren wurde vom Stadtrat am 07.07.2016 in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, schriftlich mitgeteilt.

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 07.07.2016 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den 08.07.2016


Der Oberbürgermeister

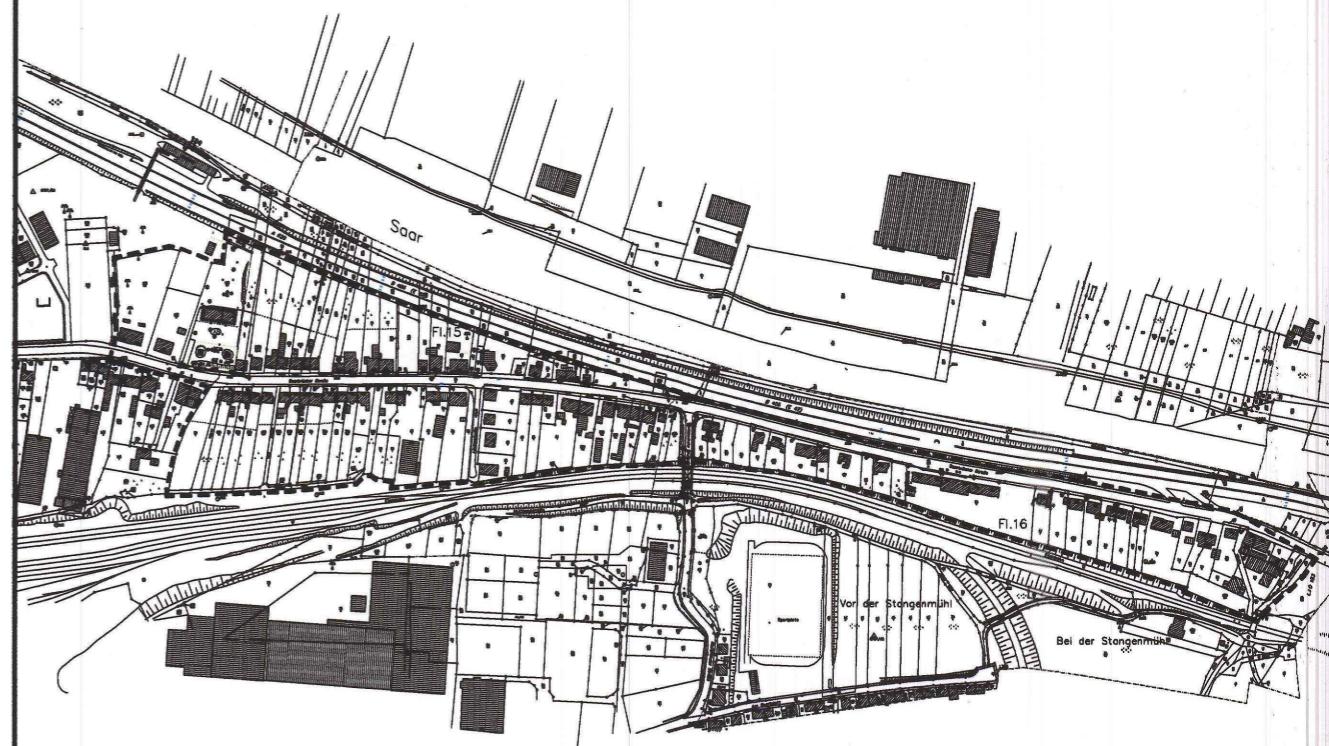
Der Satzungsbeschluss wurde am 03.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan VI/21 "Saarbrücker Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 08.08.2016


Der Oberbürgermeister

STADT VÖLKLINGEN



Lageplan ohne Maßstab

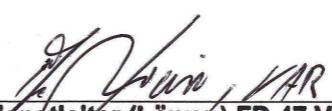
Bebauungsplan: "Saarbrücker Straße"
Planbereich: VI/21
Stand: Satzung

Völklingen, den 08.08.2016

 Fachdienstleiter FD 46 (Scherer)

 Fachbereichsleiter FB 4 (Beck)

 Oberbürgermeister (Lorig)


Fachdienstleiter (Löwen) FD 47 Vermessung und Geo-Information für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasteramt

Bearbeitet:
FB 4/FD 46
Stadtplanung und -entwicklung
Matthias Zimmer/Karin Schmeler

Datum:
Juni 2016

Maßstab
1 : 2000